

# KOLLEKTIVVERTRAG

## für die Arbeitnehmer in Videotheken

### KOLLEKTIVVERTRAG

für die Arbeitnehmer in Videotheken

abgeschlossen am 16. Dezember 2016 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

#### I. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.
2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

#### II. GELTUNGSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

#### III. ARBEITSLEISTUNGEN AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN

Gemäß § 12a des Arbeitsruhegesetzes, BGBl Nr 144/ 1983, in der Fassung des BGBl 1/5/1997 wird die Beschäftigung von Angestellten im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern in Videotheken an Samstagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00–19.30 Uhr zugelassen.

#### IV. BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN

Gemäß § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen wird die Beschäftigung von Frauen im Angestelltenverhältnis im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern an Werktagen bis 22.00 Uhr zugelassen.

Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern nach 20.00 Uhr hat der Angestellte einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, sofern dies betrieblich möglich ist.

Bei der Beschäftigung von Angestellten an den Abenden ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.

#### V. MINDESTGEHALTSSÄTZE

Die Kollektivvertragspartner halten einvernehmlich fest, dass die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel für Angestellte in Videotheken, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, wegen der speziellen Arbeitszeitregelung jeweils zumindest 7% über den entsprechenden Gehaltssätzen des Kollektivvertrages der Handelsangestellten Österreichs, Gehaltstafel a), Gehaltsgebiet A, liegen. Es sind ausschließlich die Gehaltssätze der Beschäftigungsgruppen 2–6 anzuwenden.

Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit den Nachtarbeitsbestimmungen oder der Arbeitsruhe können neue Verhandlungen über diese Bestimmung aufgenommen werden.

#### **VI. § 22d ARG**

a) Wird ein Angestellter an einem Samstag nach 13.00 Uhr mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern beschäftigt, hat der § 22d des Arbeitsruhegesetzes (ARG) sinngemäß Anwendung zu finden.

b) Abweichend von lit a) bzw § 22d ARG darf ein Vollzeitbeschäftigter auf seinen ausdrücklichen Wunsch auch am Samstag nach einer Arbeitsleistung an einem Samstagnachmittag beschäftigt werden, wenn vereinbart wird, dass innerhalb der entsprechenden Arbeitswoche zumindest zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben. Für Angestellte, die lediglich für Arbeitsleistungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen und Sonntagen aufgenommen werden, ist der § 22d ARG nicht anzuwenden.

#### **VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES**

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Der Bundesgremialobmann:

Der Geschäftsführer:

KommR Ing. Wolfgang Krejcik

Dr. Manfred Kandelhart

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Alois Bachmeier

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Handel

Der Vorsitzende:

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:

Franz Georg Brantner

Anita Palkovich

### Gehaltstafel 2017

in €

Berufsjahr	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5	BG 6
im 1. Berufsjahr	1653	1653	1712		
im 3. Berufsjahr	1653	1653	1789		
im 5. Berufsjahr	1653	1709	1867	2570	2891
im 7. Berufsjahr	1653	1795	2074	2782	
im 9. Berufsjahr	1749	1932	2324	3008	
im 10. Berufsjahr	1842	2119	2560	3191	3405
im 12. Berufsjahr	1934	2229	2709	3345	
im 15. Berufsjahr	2074	2377	2916	3579	3922
im 18. Berufsjahr	2106	2416	2974	3649	3998